

## **Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 253 „Basser Holz und Werder“**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht von der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Natura 2000-Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist. Das geplante Naturschutzgebiet „Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253) ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es ist Teil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung

1. von naturnahen und strukturreichen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Auwäldern mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakter Waldränder,
2. von feuchten Hochstaudenfluren an nassen und nährstoffreichen Standorten entlang von Ufern der Fließgewässer und Waldsäumen,
3. einer natürlichen Waldentwicklung
4. von hohen Anteilen an Habitatbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz in einzelstamm bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung,
5. ausladender und breitkroniger Alteichen,
6. der Funktionen naturnaher, grundfeuchter Böden auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten,
7. von feuchten Hochstaudenfluren an nassen und nährstoffreichen Standorten entlang von Ufern der Fließgewässer und Waldsäumen,
8. der verschiedenen Grünlandstandorte unterschiedlichster Ausprägung,
9. eines möglichst ungestörten Gebietswasserhaushalts mit einer ungestörten Entwicklung des Auensystems durch eine möglichst naturnahe Überschwemmungsdynamik der Leine,
10. von wertvollen Kleinbiotopen wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Röhrichtbeständen, Staudenstrukturen, Flutmulden und Kleingewässern als Lebensräume,
11. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
12. der Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von
  - a. Alt- und Totholz abhängigen Arten, wie beispielsweise Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*) und diversen Insektenarten,
  - b. Fledermausarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), der Bartfledermaus (*Myotis spec.*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Zwegfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), dem Abendsegler (*Nyctalus*

*noctula*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und dem Langohr (*Plecotus spec.*),

- c. Auwäldern als semi-aquatischer Lebensraum für z.B. den Großen Schillerfalter (*Apatura iris*) und als Puffer von Überflutungsereignissen,
- d. Grünlandstandorten als Lebensraum für unter anderem Insekten wie z.B. Dukatenfalter (*Lycaena virgaureae*), Sumpf-Schrecke (*Stethophyma grossum*), Säbel-Dornschrecke (*Tetrix subulata*) und Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) sowie als Wuchsort für Pflanzen wie z.B. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*) und Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*),
- e. halboffenen, gehölzreichen Feldfluren als Lebensraum für z.B. Neuntöter (*Lanius collurio*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Großem Odermennig (*Agrimonia procera*) sowie als Jagdrevier für Fledermäuse,
- f. dem naturnahen Hagener Bach als Lebensraum für aquatische Arten, insbesondere der Leitarten Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sowie von Insekten wie der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- g. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen, als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie von Fledermäusen, als Wanderkorridor des Fischotters (*Lutra lutra*) und als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*),
- h. mehreren, in einer Flutmulde nahe beieinanderliegenden, Kleingewässern (Alt- und Stillgewässer) als Lebensraum für Amphibien wie dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) und dem Teichmolch (*Triturus vulgaris*) als zeitweise wasserführende, fischfreie, saubere Gewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung und in Verbund mit Landhabitaten,
- i. den ehemaligen Kiesteichen als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt für beispielsweise den Seefrosch (*Rana ridibunda*) und den Fischotter (*Lutra lutra*) sowie als Brut- und Nahrungshabitat für die von den Wasserflächen, den Ufer- und Verlandungsbereichen sowie den Sukzessionsflächen abhängigen Tierwelt wie z.B. Fledermäusen und Insekten wie dem Hornkraut-Sonneneulchen (*Panemeria tenebrata*)

13. eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“, 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ und 91F0 „Hartholzauenwälder“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) gemäß Anhang II FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu

erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10).

Das FFH-Gebiet liegt derzeit im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen H 54 „Untere Leine“ vom 26.09.1991. Diese Verordnung genügt den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Anforderungen an die Umsetzung des Gebietsschutzes nach der FFH-Richtlinie nicht.

Unabhängig des Status als FFH-Gebiet ist das Gebiet zum größten Teil bereits gesetzlich geschütztes Biotop, hat zudem eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und weist eine große Bandbreite an besonders seltenen, naturnahen Wasser- und Offenlandhabitaten auf, die einer Vielzahl von gefährdeten Arten als Lebensstätte dienen. Es erfüllt damit die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Tatbestandmerkmale, um als **schutzwürdig** eingestuft zu werden. Das Gebiet des Basser Holz und Werder ist ebenso **schutzbedürftig**. Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären (BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346 u.a.). Von einer abstrakten Gefährdung ist auszugehen, wenn ohne die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der schützenswerten Naturgüter nicht nur als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen und deshalb der angestrebte Schutz vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346/348 und B. vom 18.7.1997 – 4 BN 5/97 – NuR 1998 S. 37). Es reicht aus, wenn Sachverhalte vorliegen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet sind, Gefahren für das geplante Naturschutzgebiet zu verursachen bzw. ein Schadenseintritt nicht vollständig außerhalb des Möglichen liegt (vgl. OVG Schleswig, U. vom 26.03.1997 – 1 K 12/94 – NuR 1998 S. 684).

Die Naturschutzbehörde hat sich im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn 30).

Im geplanten Naturschutzgebiet kommen schutzbedürftige Bereiche vor, die von ihrer Wertigkeit eine hohe bis sehr hohe Bedeutung haben und durch Einwirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können. Dies erfordert inhaltlich weitreichende Handlungsverbote und -gebote, auch in Form des Betretungsverbots und des Verbots von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können. Eine Unterschutzstellung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist insoweit erforderlich.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen nur diejenigen Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem

besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Selbst wenn dies anders wäre, ergäbe sich kein anderes Ergebnis, da die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – bei Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote in eine Verordnung über den Landschaftsschutz – für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der Inanspruchnahme“ (vgl. Blum/Agena, a.a.O., § 16 Rn 42) wäre. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erweist sich demnach nicht als unverhältnismäßig (vgl. OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN 93/14).

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind nur zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete oder die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 - Rdnrn. 15 ff., 21 ff.) (vgl. dazu Landtagsdrucksache 17/872).

**Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente** haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Da das Ausweisungsverfahren der Umsetzung eines FFH-Gebietes dient, scheidet die Alternative des Vertragsnaturschutzes insofern bereits aus vorstehend genannten Gründen aus.

Darüber hinaus befindet sich der Kern des Naturschutzgebiets im Eigentum Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Ein Großteil der restlichen Flächen liegt im Eigentum der Region Hannover, der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie von kirchlichen Trägern.